Satzung des Vereins Lichtblick Afrika e.V.

Satzung des Vereins „Lichtblick Afrika e.V.“
vom 31.05.2025 in der Fassung vom 27.09.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen „Lichtblick Afrika e.V.“
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
(3) Der Sitz des Vereins ist Witten.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Gesundheit und nachhaltiger Entwicklung, insbesondere in afrikanischen Ländern.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
– Unterstützung von Bildungsprojekten für Kinder und Jugendliche
– Durchführung von Gesundheitsaktionen und medizinischer Aufklärung
– Projekte zur Förderung von Selbstversorgung, Umweltschutz und nachhaltiger Energieversorgung

§ 3 Selbstlosigkeit
(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
(2) Der Verein unterscheidet zwischen:
a) Aktiven Mitgliedern, die sich regelmäßig an den Vereinsaufgaben beteiligen.
b) Passiven Mitgliedern (Fördermitglieder), die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen, ohne aktiv mitzuwirken.
(3) Aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden. Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht wählbar, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
(4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
(7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

§ 5 Beiträge
(1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
(2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
(3) Der Mindestbeitrag beträgt 12 Euro pro Jahr.
(4) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus:
– der/dem 1. Vorsitzenden
– der/dem 2. Vorsitzenden
– der/dem Schatzmeister/in
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über: – die Wahl und Abwahl des Vorstands, – die Entlastung des Vorstands, – Satzungsänderungen, – die Auflösung des Vereins.
(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll aufgeführt werden und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 9 Satzungsänderung
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Gesundheit oder nachhaltiger Entwicklung.
(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Gründungsdatum
Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 31.05.2025 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 27.09.2025 geändert.

Unterschrift der Gründungsmitglieder: _____